

gen hat, als für den Haschkonsumenten in Freiheit eine kaum legitimierbare Ungleichbehandlung. Neben der Suchtgefährdung nennen die Verwaltungsvorschriften als weiteres negatives Kriterium den Begriff der Mißbrauchsgefahr. Darauf ist in der Regel ein Gefangener für Vollzugslockerungen ungeeignet, bei dem die Gefahr besteht, daß er während einer Vollzugslockerung eine Straftat begeht. Ein geführter Nachweis von Drogenkonsum während einer Vollzugslockerungsmaßnahme läßt aber den Schluß auf eine Straftatbegehung nicht zu, denn anerkanntemaßen ist nicht der Konsum selbst schon strafbar, vielmehr nur der Besitz und Erwerb.³ Konsum ist nicht notwendig mit Erwerb verbunden, was sich am Beispiel von K zeigt, die von F zum Mitauchen eines Joints eingeladen worden ist. Bei K besteht also so gesehen keine Mißbrauchsgefahr, trotzdem werden ihr alle Vollzugslockerungen gestrichen.

Dieses Resultat zeigt das Dilemma der Praxis bei der Anwendung der Verwaltungsvorschriften: Von einem positiven Drogenbefund wird auf eine erhebliche Suchtgefährdung geschlossen oder es wird der Mißbrauch der Vollzugslockerungen zur Begehung einer Straftat unterstellt. Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 10, 11 StVollzG stellen für die Vollzugsbehörden das alleinige Kriterium zur Beurteilung der Geeignetheit für die Gewährung von Vollzugslockerungen dar.

Die bloße Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften des StVollzG darf aber die Einzelfallprüfung und die Begründung einer Vollzugsmaßnahme nicht ersetzen.⁴ Ein Verzicht auf eine Einzelfallprüfung hat zum Resultat, daß bestimmte Gruppen, in unserem Beispiel gelegentliche Drogenkonsumenten, generell vom offenen Vollzug oder anderen Lockerungen ausgeschlossen sind. Es gibt jedoch keine Gefangenengruppe, die grundsätzlich für Vollzugslockerungen ungeeignet ist. Ein Ausschluß kann sich aber nur unter Abwägung aller relevanter Fragen im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung ergeben. So ist zum Beispiel der Gruppe weiblicher Strafgefangener, die wegen Betäubungsmitteldelinquenz eingewiesen worden ist, mit den üblichen Instrumentarien des verwahrenden

Vollzuges schwerlich gedient. Insbesondere nach einer Abwägung mit dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, welchem ohnehin nur eine sekundäre Geltung zugesprochen wird,⁵ ist ein Ausschluß von den Lockerungsmaßnahmen bei ihnen nicht begründbar. Inhaftierte Frauen sind besonders ungefährliche Delinquentinnen, zumeist selber abhängig und handeln, um den eigenen Bedarf zu decken.

So läßt der hohe Anteil von Prostitution unter der angesprochenen Gruppe auch den Schluß zu, daß Vollzugslockerungen bzw. der offene Vollzug nicht zu sogenannten Beschaffungsdelikten, insbesondere die Öffentlichkeit gefährdende Vermögensdelikte zum Gelderwerb für Drogen oder Urkundenfälschung (z.B. Rezeptfälschungen) mißbraucht werden.

Selbst wenn die Gefangenen im Zusammenhang mit ihrer Drogensucht Straftaten begehen, müssen diese, wenn sie für die Beurteilung der Geeignet- bzw. Nichtgeeignetheit für Vollzugslockerungen herangezogen werden, im Lichte des Vollzugsziels interpretiert werden.⁶ Straftaten von geringem Gewicht müssen hingenommen werden, nur bei erheblicher Delinquenz überwiegend Sicherheitsinteressen.⁷

Blößer Haschkonsum außerhalb der Anstalt sollte schon deswegen kein Grund zur Verweigerung von Vollzugslockerungen sein, weil sich daraus keine Befürchtung einer Straftat mit nicht wiedergutzumachendem Schaden größerem Umfangs ergibt.⁸ In der Praxis wird jedoch der Begriff der Straftat zugunsten des Sicherheitsinteresses sehr weit ausgelegt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Cannabis-Konsum wird ignoriert. Diese Vorgehensweise der Vollzugsverwaltung mag bei schwerer Eigentumsdelinquenz verständlich sein, nicht zuletzt aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit, die Straftaten von Gefangenen beim Ausgang oder Urlaub befürchtet.

Solche Risiken müssen jedoch bei bloßem Drogenkonsum zugunsten des Resozialisierungsgedankens hingenommen werden.

Es sollte im Strafvollzugsgesetz nicht mit überspannten Anforderungen oder Maßstäben gearbeitet werden, sonst würde die Meßlatte für Gefangene zu hoch gelegt. Gerade unter diesem Aspekt sind die

Verwaltungsvorschriften fragwürdig und überprüfungsbedürftig.

Der offene Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen sollen auch drogenkonsumierenden Frauen, die ansonsten völlig ungefährlich sind, zugute kommen. Gerichte sollten dies bei der Anwendung des § 10 StVollzG beachten.

*Randi Wiskow und
Jan Neubauer studieren Jura
an der Universität Kiel*

Anmerkungen

- 1 So geschehen in Rheinland-Pfalz, vgl. Kreuzer, StrVert 1986, S. 129
- 2 OLG München v. 28.3.1980
- 3 Körner in BTMG, § 29 Rdn. 346, 4. Aufl., München 1994
- 4 LG Kiel in ZfStrVO SH 1977, 6; OLG Celle in ZfStrVO SH 1979, 11
- 5 Callies, Müller-Dietz, § 2, Rd. 4, 6. Aufl., München 1994
- 6 Hoffmann/Lesting in AK, § 11, Rdn. 23, 3. Aufl., Neuwied 1990
- 7 Kühling in Schwind/Böhm, § 11, Rdn. 14, 2. Aufl., Berlin, New York 1990
- 8 Joester in ZfStrVO 1977, S. 97

UNTERLASSENE HILFELEISTUNG

Schauen statt Helfen

• Frank Jetter

Unter dem »non-helping-bystander-effect« ist das Phänomen zu verstehen, daß die Anwesenheit anderer Personen am Notfallort oder Tatort die individuelle Hilfsbereitschaft der umherstehenden Zuschauer offenbar hemmt. Weshalb schauen aber immer mehr Menschen bei Unglücksfällen und auch Straftaten nur zu, anstatt zu helfen?

Viele sahen zu – aber niemand half – mit solchen Schlagzeilen häufen sich Medienberichte über die Unterlassene Hilfeleistung insbesondere bei Unglücksfällen, aber auch bei Straftaten. Vom deutschen Gesetz her hat dabei jeder Bürger klare Vorgaben: Unterlassene Hilfeleistung vor allem im Straßenverkehr ist strafbar. In Rheinland Pfalz z.B. ist das Strafmaß der Geldbuße vor kurzem bis auf zehntausend Deutsche Mark erhöht worden. Ebenso in Bayern. Strafbar macht sich nach § 323c StGB jeder, der in einer Notsituation Hilfe nicht leistet, obwohl dies erforderlich und ihm zumutbar ist. Nach dieser Vorschrift wird aber auch mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft. Bei einem in Deutschland vom ADAC durchgeführten Experiment fingierte man einen Autounfall an einer Straße: In drei Stunden kamen 69 Autofahrer und drei Radfahrer vorbei – ganze 14 von ihnen versuchten, dem Verletzten zu helfen (Motorwelt 9/92). Zwei Drittel aller Autofahrer hätten

sich bei einem echten Unfall strafbar gemacht, weil sie sich davonmachten. Im Ernstfall hätte ein Verletzter erst nach 90 Minuten Hilfe bekommen.

Das Bystander-Phänomen: Je mehr Zuschauer, desto weniger Helfer

Ähnliche Experimente vor allem von Bibb Latané und John Darley Ende der sechziger Jahre waren der wichtigste Ausgangspunkt der Forschung. Unter dem dort erstmals vorgefundenen »non-helping-Bystander-Effekt« wird das Phänomen verstanden, daß die Anwesenheit mehrerer Personen am Unglücksort die individuelle Bereitschaft der Zuschauer (Bystander) einzutreten und zu helfen hemmt: Je mehr Menschen sich am Unglücksort versammeln, desto weniger sind sie bereit, dem Opfer zu helfen.

Zur Erklärung des Bystander-Phänomens lassen sich 4 Mechanismen heranziehen:

Fehlinterpretation der Notsituation:

Zufällig vorbeikommende Passanten, die die Hilferufe hören könnten, nehmen die Situation oft z.B. aus Angst gar nicht als Notsituation wahr: »Lieber wegsehen und vorbeigehen, als den Hilferufen auf den Grund zu gehen.«

Je eindeutiger sich die Situation also als Notfall darstellt, desto geringer ist auch der Interpretationsspielraum bzw. die Unsicherheit und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß beobachtende Personen helfend eingreifen.

Ausdruckshemmung (Pluralistische Ignoranz):

Die soziale Situation, in der sich mehrere Zuschauer befinden, ist gekennzeichnet durch das gegenseitige Beobachten der Bystander: soziale Vergleiche sind notwendig, um besondere Situationen zu definieren. Die anderen Zuschauer stellen einen Maßstab für das individuelle Handeln dar. Je stärker aber die Notsituation von anderen Gruppenmitgliedern verharmlost wird, desto weniger fühlt sich auch der einzelne Zuschauer veranlaßt zu helfen.

Wenn alle Zuschauer einer Opfersituation aus Befangenheit unschlüssig umherstehen, kann jeder zu dem irrtümlichen Schluß gelangen, eine Hilfeleistung wäre nicht erforderlich. Diesen Zustand der Ausdruckshemmung haben Latané und Darley als sogenannte »pluralistische Ignoranz« bezeichnet (1970: 41).

Daher wird die Situation des Opfers im ersten Moment als weniger kritisch (fehl-)interpretiert.

Handlungshemmung (Bewertungsängste und Lampenfieber):

Eine Notsituation ereignet sich zudem unvorhergesehen, der potentielle Helfer hat für dieses seltene Ereignis meist kein Erfahrungswissen sammeln können; er hat keinen »kognitiven Handlungs-Plan« (Skript) und weiß daher nicht, nach welchem Schema er handeln soll. Es gibt also kein »eingespieltes« Hilfeverhalten.

Der potentielle Helfer bekommt eine Art »Lampenfieber«, vor den anderen eine ungewohnte Hilfehandlung auszuführen. Bibb Latané und John Darley sprechen daher von einer »Hemmung durch Publi-

STANDPUNKT

Sündenbock Ausländer

Von Ferdos Forusdastan

Es ist falsch. Es ist gefährlich. Doch es hält sich hartnäckig. Das Vorurteil, Ausländer seien krimineller als Deutsche, geistert seit vielen Jahren durch die Lande, ohne daß es sich belegen ließe. Politiker schüren es, indem sie willkürlich Daten aus der Statistik reißen und deren fragwürdige Erhebungsgrundlagen verschweigen. Sie nähren damit tief sitzende Fremdenängste in Teilen der Bevölkerung. Und sie heizen ein gesellschaftliches Klima an, vor dem die sogenannten Fremden Angst haben müssen.

Die Zahlen allein mögen erschrecken. Rund 30 Prozent aller Tatverdächtigen sind Ausländer. Dabei beträgt der Anteil von Nichtdeutschen an der Gesamtbevölkerung nur etwa zehn Prozent. Daraus kann man jedoch keineswegs den Schluß ziehen, hier lebende Menschen ohne bundesrepublikanischen Paß begingen grundsätzlich mehr Straftaten als Deutsche.

So erfaßt die Kriminalstatistik nur Tatverdächtige. Und verdächtigt – da sind sich die Wissenschaftler einig – werden die äußerlich auffälligen Ausländer viel eher. In die Statistik fließt nicht mehr mit ein, wie viele Verfahren die Richter einstellen, wie viele Beschuldigte sie freisprechen. Und es werden nicht mehr Ausländer verurteilt, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht.

Und die Datensammlung vermischt völlig Verschiedenes. Sie bezieht ausländer-spezifische Straftaten ein – Delikte also, die Deutsche gar nicht begehen können. Ungefähr ein Viertel der tatverdächtigen Ausländer wird überhaupt nur registriert, weil sie gegen das Ausländer- oder das Asylverfahrensgesetz verstößen. Illegal Einge-reiste, Touristen oder Durchreisende zählen zwar nicht zur Wohnbevölkerung; verstoßen sie aber – zum Beispiel in Gestalt von Autoschiebern – gegen Strafgesetze, geraten sie in die Kriminalstatistik. Die Folge: Es entsteht der trügerische Schein, daß die Ausländer – also hier lebende Nichtdeutsche – überdurchschnittlich viele Delikte begehen. Gleichgültig, ob deutsch oder nichtdeutsch: Am häufigsten kriminell werden in Großstädten lebende, zur Unterschicht zählende junge Männer. Daß es deutlich mehr Ausländer gibt, die diese sozialen Merkmale erfüllen, verzerrt auch die Statistik – und das Bild von der Wirklichkeit.

Manfred Kanther und andere konservative Innenpolitiker korrigieren dieses Bild nicht. Schlimmer noch, der Bundesinnenminister und seine Parteifreunde warnen mit martialischen Worten vor der Ausländerkriminalität.

Ginge es den Unionschristen tatsächlich um die innere Sicherheit, wollten sie nicht die eine Bevölkerungsgruppe gegen die andere aufbringen, müßten sie ganz anders reden. Sie müßten ungefragt sagen, daß die größte Gruppe von Ausländern – nämlich hier fest verwurzelte Nichtdeutsche – keineswegs krimineller ist als Deutsche. Die Politiker von CDU und CSU müßten darauf hinweisen, daß der Anteil von Straftätern unter den Ausländern sogar zurückgegangen ist. Sie könnten erklären, daß das zum einen mit den neuen, rigiden Asylgesetzen zusammenhängt, die Armsünder außen vor halten. Was beispielsweise die Zahl der Ladendiebstähle senkt. Die Politiker könnten daran erinnern, daß es immer mehr ältere Ausländer gibt und ältere Menschen seltener straffällig werden.

Wollten Kanther und Co sich wirklich mit dem Phänomen Kriminalität auseinandersetzen, wären sie verpflichtet, Tatsachen zu thematisieren. Dazu gehört beispielsweise, daß die Zahl von Straffälligen unter jungen Aussiedlern und jungen Menschen aus den neuen Bundesländern stark wächst. Dazu gehört auch, daß diese Deutschen öfter klauen oder einbrechen, weil sie weniger integriert werden, weil

sie noch schwerer als andere eine Lehrstelle oder einen Job ergattern, weil sie ärmer sind, weil die Wirtschafts- und Sozialpolitik dieser Bundesregierung sie an den Rand der Gesellschaft drängt. Das entschuldigt die Vergehen nicht. Aber es erhellt ihren Hintergrund. Von allem schweigen die Konservativen. Viel seltener als über kriminelle Ausländer sprechen sie über korrumpernde Industriebosse und korrupte Beamte, über Müllschmuggler oder Wirtschaftskriminelle.

Ausländer sind keine besseren, sie sind aber auch keine schlechteren Bürger als Deutsche. Wer an verantwortlicher Stelle einen anderen Eindruck aufkommen läßt, lädt Schuld auf sich. Er ist mitverantwortlich dafür, daß eine Bevölkerungsgruppe zu Sündenböcken für wachsende Unsicherheit und grassierende Existenzängste in Zeiten der Krise gestempelt wird – Sündenböcke, von denen Extremisten meinen, sie dürfen sie jagen.

Mag sein, daß das gezielte Gerede über die kriminellen Ausländer eine Weile lang vom Versagen der Bonner Koalition ablenkt. Schon möglich, daß diese Taktik ein paar rechte Wählerstimmen bringt. Den inneren Frieden in diesem Land allerdings zerstört es.

Ferdos Forusdastan ist Redakteurin bei der Frankfurter Rundschau in Bonn

kum« (1970:40). Es tritt eine soziale Hemmung (Handlungshemmung) auf.

Zwei Elemente sind hier also von Bedeutung: erstens die Angst, etwas falsch zu machen, und zweitens die Angst vor der Bewertung der eigenen (ungeübten) Handlung durch andere Personen: »Lieber gar nicht helfen, als für mangelhaft ausgeführte Hilfe von den anderen schlecht bewertet zu werden«, ist dann oft die Überlegung eines möglichen Helfers.

Verantwortungsdiffusion:

Ist die Notwendigkeit zur Hilfeleistung schließlich erkannt, erwartet der einzelne von allen anderen potentiellen Helfern, daß diese ebenso Verantwortung übernehmen, so daß dies wiederum zu einer Verminderung der individuellen Handlungsbereitschaft führt und die Verantwortung anderen Bystandern zugeschoben wird. Bibb Latané und John Darley sprechen von »Verantwortungsdiffusion« (1970:34).

Die Diffusion der Verantwortung kennzeichnet, daß sich alle darauf verlassen, daß ein anderer eingreifen wird: die Verantwortung wird so auf viele Schultern verteilt: »Warum soll gerade ich helfen – es sind doch noch so viele andere Leute da.«

Viele Einflußfaktoren bestimmen Art und Ausmaß einer Hilfeleistung

Einzelne Bedingungen, die das helfende Verhalten in Notsituatoren beeinflussen, umfassen daher jeweils auf einer Wahrnehmungs-, Bewertungs-, Entscheidungs- und Handlungsebene also situative Gegebenheiten, Täter- (sofern noch am Tatort) und besonders Opfermerkmale. Weiterhin spielen subjektive Überlegungen, Beziehungsaspekte und Gruppengröße der Bystander neben Lernprozessen und individuellen Merkmalen der (Nicht-)Helfer eine Rolle für das Eingreifen. Auch gesamtgesellschaftliche Erklärungsvariablen (wie gegenseitig fürsorgliches nachbarschaftliches Umfeld oder anonyme Großstadt) sind zu berücksichtigen.

Oft liegt auch ein Kosten-Nutzen-Modell vor: Es wird abgewogen, welchen Nutzen eine Hilfeleistung bringt (z.B. Anerkennung oder Ver-

meidung von Strafe für unterlassene Hilfeleistung) und welche Kosten (Nachteile) entstehen könnten (z.B. blutverschmierte Sitze bei einem Verletzentransport im eigenen Auto).

Diese Aufsplittung in einzelne Elemente oder rationelle Überlegungen, die eine (unterlassene) Hilfeleistung bedingen (können), ist jedoch eine analytische: Es darf nicht vergessen werden, daß alle einzelnen Elemente die Gesamt situation prägen und in Wechselwirkung zueinander stehen.

Das Bystanderphänomen ist daher insgesamt ein vielschichtiges und komplex vernetztes Gebilde.

Bewertung / Ausblick: Stärkung der mitmenschlichen-nachbarschaftlichen Kultur des Helfens notwendig

Insoweit haben sich aus der bisherigen Forschung des prosozialen Verhaltens einige wichtige Gesichtspunkte herauskristallisiert, um Maßnahmen in präventiver Sicht abzusehen:

Opfer sollten durch laute Hilferufe auf sich aufmerksam machen, und Zuschauer am Unglücksort sollten schneller miteinander kommunizieren: so wird die Situation gemeinschaftlich als Notsituation definiert, Verantwortungsdiffusion und »Lampenfieber« sinken.

Seit langem wird auch vorgeschlagen, Passanten, die anderen Menschen bei Unglücksfällen oder Opfern von Verbrechen das Leben retten, durch öffentliche Ehrungen verstärkt zu würdigen, um so mit Nachdruck die Pflicht zur Hilfeleistung ins Bewußtsein zu rufen. In Bayern wird Helfern künftig auch mehr Kompetenz eingeräumt: Nicht nur die Polizei soll »Gaffern« einen »Platzverweis« erteilen dürfen – sondern auch ein Retter.

Weiterhin soll zweitens die Helferkompetenz z.B. der Autofahrer durch regelmäßige Erste-Hilfe-Nachschulungen im 3- bis 5-Jahres-Turnus weitergebildet werden.

Eine höhere Strafandrohung bei Unterlassener Hilfeleistung hätte, wie man aus anderen pönologischen Untersuchungen zur Straferhöhung weiß, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum stärkere Beachtung der Norm zur Folge. Zudem muß beachtet werden, in welcher psychischen und sozialen

Ausnahmesituation ein Passant steht, der unerwartet einer Notfallsituation oder gar einer Opfersituation gegenübersteht.

Das prosoziale Hilfe-Verhalten könnte daher viertens mehr im Rahmen der elterlichen Erziehung, im Schulunterricht oder auch durch die Medien eingeübt und bewußt gemacht werden. So haben z.B. die Medien durch Fernseh-Filmreihen wie »Erste Hilfe rettet Leben« versucht, Handlungsschemata zur konkreten Hilfeleistung zu geben.

Es soll darauf aufmerksam gemacht werden (auch im Rahmen der weiteren Forschung ist dies wünschenswert), daß jeder Bürger gegenüber Opfern in Notsituationen eine Pflicht zur Hilfeleistung hat.

Die Unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB hat keinen Bagatellcharakter. Prosoziales Verhalten kann jedoch nicht nur durch Bußgeldandrohung erwirkt werden. Eine Gesellschaft benötigt auch eine

mitmenschliche-nachbarschaftliche Kultur des Helfens.

Frank Jetter ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum

Literatur

Institut für Demoskopie Allensbach (Hg.): Am liebsten gar nicht einmischen, Berichte Nr.13, Allensbach 1988

Jetter, Frank: Ehre statt Zwang – Zur Attraktivitätssteigerung der Kultur des Helfens, Soziale Sicherheit, Heft 1&2/1994, S. 18-24 & S. 65-71

Latané, B. / Darley, J. M.: The unresponsive bystander – Why doesn't he help? New York 1970

Neidhardt, F. / Gerhards, J.: Schwindende Bereitschaft der Großstadtbevölkerung zu gegenseitiger Bürgerhilfe, Berlin 1989

Woche im Bundestag: Nachschulungen in der Ersten Hilfe nötig, Heft 21/95

VEREINIGTE STAATEN

Bestrafungs-Industrie

● Michael Lindenberg

Private Gefängnisse, Computerisierung der Straf- und Vollstreckungsbehörden, elektronisch überwachter Hausarrest – im »Krieg gegen die Kriminalität« setzt die USA auf Technologie. Die Bestrafungs-Industrie – die neue Wachstumsbranche?

Wir finden den gesuchten Ort in einem südkalifornischen Nest hinter einem Schrottplatz. Ein etwa sechs Meter langer Wohnwagen parkt auf rostigen Stützen. Dahinter erstreckt sich eine Orangenplantage. Davor verrottet ein alter Kombi unter einem Wellblechdach. Mehrere kleine magere Hunde bellen uns verbiestert an, als wir die wenigen zusammengezimmerten Stufen zur Eingangstür nehmen. Mein Begleiter trägt einen Pappkarton unter dem Arm. Eine etwa vierzigjährige, abgearbeitete mexikanische Einwanderin öffnet. Im Halbdunkel lugt vorsichtig ein etwa zwanzig-

jähriger Junge über ihre Schulter. Das ist ihr Sohn. Die beiden gehören zu den jährlich zu zehntausenden, oft illegal einströmenden Feldarbeitern, die über die mexikanische Grenze ins reiche Kalifornien drängen und als ungeliebte, aber unentbehrliche Arbeitskräfte dieses Land mit seinen drei Ernten pro Jahr noch reicher machen, ohne an dem Reichtum übermäßigen Anteil zu nehmen.

Als erfahrene Besucher erkennen wir sofort ein Diskriminierungsmerkmal: eine Ausbuchung der Hose etwas oberhalb des linken Knöchels des Jugendlichen. Darunter verbirgt sich ein Sender von der